



Augenblick

1/2005

Aktuelle Kurzinformationen des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern für Gemeindevertreter

Hier ist der Augenblick!

Mit dieser kleinen Informationsschrift will der Städte- und Gemeindetag künftig direkt an die ehrenamtlichen Gemeindevertreter mandatswichtige Informationen herantragen. Wegen der notwendigen Kürze der Beiträge verweisen wir dann teilweise auf unsere Verbandszeitschrift „Der Überblick“ oder auf unser Intranet, das auch den Gemeindevertretern über ihre Mitgliedsgemeinde zu Verfügung steht. Bitte teilen Sie uns mit, was wir an dieser Schrift verbessern können und an welche Adresse Sie diese Schrift gemailt haben wollen.



Benutzen Sie bitte untenliegendes Formular. Wir hoffen, dass Sie diesen Augenblick mit kommunaler Information als nützlich für Ihr wichtiges kommunales Ehrenamt empfinden.

Michael Thomalla
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Wer ist der Städte- und Gemeindetag?

Ihre Gemeinde ist Mitglied in unserem eingetragenen Verein, dem Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern. Wir vertreten alle Städte und Gemeinden in unserem Bundesland und für diese (und Sie) die Idee der kommunalen Selbstverwaltung gegenüber Landtag, Landesregierung, Institutionen und anderen Verbänden. Nach der Kommunalverfassung sind wir zu Gesetzgebungsverfahren des Landes anzuhören, die die Belange der Kommunen berühren. Wir beraten und betreuen aber auch unsere Mitglieder auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, insbesondere der öffentlichen Verwaltung. Nähere Beschreibung unserer Arbeit, unserer Gremien und unserer Geschäftsstelle können Sie unserer Internet-Homepage www.stgt-mv.de entnehmen.

Eine neue schriftliche Selbstdarstellung ist derzeit im Druck. Auf Anforderung können wir sie Ihnen auch gerne zusenden.

Der Landesausschuss

Das zweithöchste Gremium des Städte- und Gemeindetages tagte am 16. Juni 2005 in Schwerin. Im Bericht des Geschäftsführers ([abgedruckt im Überblick Heft 7/2005](#)) nahm der neue Entwurf des Verwaltungsmodernisierungsgesetzes den größten Raum ein. Ein weiterer Schwerpunkt war das neue zentralörtliche System, das Staatssekretär Dr. Sühl aus dem Bauministerium vorstellte. Dazu gab es eine kritische Diskussion.

Bei den Verbandsinterna wurde der Bericht der Rechnungsprüfer zur Kenntnis genommen und der Vorstand entlastet. Für die nächsten Jahre ist die Beitragsstabilität beim Städte- und Gemeindetag gewährleistet.

Verwaltungsmodernisierung

Zwischenzeitlich ist der Entwurf eines Verwaltungsmodernisierungsgesetzes in den Landtag eingebracht worden. Der Sonderausschuss hat am 10. Juni 2005 die Anhörung aller Gemeinden beschlossen. Mitten in der Anhörungsfrist liegen die Schulferien. Auf Druck des Städte- und Gemeindetags wurde deshalb die ursprünglich geplante Anhörungsfrist um zwei Wochen bis zum 16. September verlängert. Der neue Entwurf umfasst fast 600 Seiten. Im Gegensatz zum alten Entwurf wurde die Begründung umfassend überarbeitet. Viele Vorschläge des Städte- und Gemeindetags wurden aufgenommen. Die Geschäftsstelle hat Arbeitshinweise zur Erarbeitung einer Stellungnahme entworfen. Diese finden sie im Intranet unter www.stgt-mv.de oder in der Überblicksausgabe Juli 2005. Weitere Informationen erhalten Sie bei Arp Fittschen unter 0385-3031-230.

Novellierung der Kommunalverfassung für Anfang 2006 geplant

Innenministerium und Landtag planen eine Novellierung der Kommunalverfassung für Anfang des Jahres 2006. Dabei sollen Vorschläge, die in der letzten Novellierung keine Aufnahme gefunden haben, noch einmal geprüft werden. Unter anderem soll die Notwendigkeit für die Einführung einer neuen Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts im kommunalen Wirtschaftsrecht geprüft werden.

Der Städte- und Gemeindetag wird Vorschläge zur klareren Abgrenzung der Zuständigkeiten bei den geschäftsführenden Gemeinden von Ämtern vorlegen. Außerdem sollen Aussagen zum Spendensammeln und Sponsoring durch die Gemeinde in die Kommunalverfassung aufgenommen werden, um eine Straf-

rechtliche Verfolgung der Bürgermeister wegen Verteilung auf Grund dieser sinnvollen Aktivitäten künftig zu verhindern.

Erhöhung der Mindestfraktionsstärke in der Kommunalverfassung ist nicht verfassungswidrig

Das Verwaltungsgericht Schwerin musste sich auf Grund eines Eilantrages der FDP-Fraktion der Stadtvertretung Schwerin mit der neuen, erhöhten Mindestfraktionsstärke in der Kommunalverfassung für größere Städte beschäftigen. In seiner Eilentscheidung sah das Verwaltungsgericht keine Verfassungswidrigkeit gegeben. Der Landesgesetzgeber verfüge für das Kommunalrecht über ein weites gesetzgeberisches Ermessen. Der Wortlaut dieses Beschlusses und eine kritische Anmerkung dazu finden Sie im Heft [6/2005 des Überblicks, S. 332](#).

Bürokratisches Verfahren bei den Aufwandsentschädigungen

Zehn Jahre hat es gedauert, bis das Innenministerium endlich die Entschädigungsverordnung überarbeitete. Nun sollen die maßvoll angehobenen Höchstbeträge aber erst auf der Grundlage von tatsächlichen Anhaltspunkten oder tatsächlichen Erhebungen in die Hauptsatzungen übernommen werden. Die dabei von den Rechtsaufsichtsbehörden als Beispiel für Ihre Kreistage vorgenommenen Rechnungen haben mit tatsächlichen Aufwendungen überhaupt nichts zu tun. Insbesondere kann die Sitzungsstunde nicht in Euro angegeben werden, da es sich gerade um ehrenamtliche Tätigkeit handelt. Da diese Berechnungen also sowieso nur getürkt werden, um einer überflüssigen Regelung in der Entschädigungsverordnung nachzukommen, wird der Städte- und Gemeindegtag hier einen Verzicht auf diese Regelung und eine Entbürokratisierung einfordern. Nebenbei überzeugen die Regelungen der Aufwandsentschädigungen für Fraktionsvorsitzende und Ortsbeiratsvorsitzende nicht. Näheres dazu in den Heften des [Überblicks 10, 11 und 12 des Jahrgangs 2004](#).

Protest gegen weitere Kürzungen bei den Landeszuwendungen 2006

Im Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern formiert sich Protest, gegen die Kürzungen der Landeszuweisungen im Finanzausgleichsgesetz (FAG) des Landes für 2006. Der Gesetzentwurf, zu dem der Verband bis zum 22.07.2005 gegenüber dem Innenministerium Stellung nehmen soll, sieht vor, dass die Landeszuwendungen 2006 noch einmal um 70 Mio. € abgesenkt werden auf 1.129 Mio. €. Damit stehen den Kommunen im nächsten Jahr 7,4 % weniger Schlüsselzuweisungen zur Verfügung. Besonders betroffen sind die steuerschwächeren Städte und Gemeinden, bei denen die Schlüsselzuweisungen die geringe eigene Steuerkraft ausgleichen sollen. Bereits in diesem Jahr hat es eine Kürzung von 100 Mio. € gegenüber 2004 gegeben. Grund ist die Abschaffung der so genannten Mindestfinanzgarantie, mit denen den Kommunen im Land jährlich 1.278 Mio. € zugesichert worden sind.

Der Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern tritt ebenfalls dafür ein, dass endlich klare Spielregeln für die Kreisumlage im Gesetz veran-

kert werden, die verhindern, dass die Städte und Gemeinden als unterste Verwaltungsebene vor Ort auch noch die Mittelkürzung bei den Landkreisen unbegrenzt mitfinanzieren müssen.

Nähere Informationen finden unsere Mitglieder dazu im verbandseigenen Intranet unter www.stgt-mv.de.

Reform des Gemeindehaushaltsrechts in Mecklenburg-Vorpommern gehen voran

Die Arbeiten in der Projektarbeitsgruppe beim Innenministerium zur Reform des Haushaltsrechts der Gemeinden gehen voran. Mit der Reform soll das Haushaltswesen der Städte, Gemeinden, Landkreise und Zweckverbänden so umgestellt werden, dass die Gemeindevertreter für ihre Entscheidungen bessere Informationen über die wirtschaftlichen Auswirkungen erhalten, die Kommune besser steuern und die Aufgabenerfüllung auch in kommenden Jahren sichern können.

Gerade in Zeiten knapper Kassen ist es wichtig, dass statt kurzfristiger Konsolidierungen langfristig wirtschaftliche Lösungen bei der Aufgabenerfüllung im Vordergrund stehen. Die bisherige Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben soll abgelöst werden durch ein Rechnungssystem, das an die kaufmännische Buchführung angelehnt ist. Es besteht aus drei Komponenten:

1. einer **Bilanz**, die z.B. die Vermögensveränderungen aufzeigt,
2. einer **Ergebnisrechnung**, die auch den Werteverzehr von Vermögensgegenständen in Form von Abschreibungen oder auch notwendige Rückstellungen für künftige Haushaltsbelastungen darstellt, sowie
3. einer **Finanzrechnung**, aus der die Ein- und Auszahlungen ersichtlich sind.

An der Erarbeitung des neuen Regelwerkes sind neben dem Städte- und Gemeindegtag Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreistag Praktiker aus den Landkreisen, kreisfreien Städten, amtsfreien Städten, Ämtern und Zweckverbänden beteiligt.

Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

Die Änderung des KAG ist am 31. März 2005 in Kraft getreten. Eine Lesefassung ist im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V 2005, S. 146 veröffentlicht worden.

Die Novelle enthält viele praxistaugliche Änderungen. Beispielsweise sind Genehmigungspflichten weggefallen und längere Kalkulationszeiträume sowie das „Nachschieben“ einer korrigierten Kalkulation im gerichtlichen Verfahren zugelassen worden.

Bezüglich der in der Diskussion zur Gesetzesänderung entscheidenden Frage, ob für die sog. altangeschlossenen Grundstücke Beiträge für den Anschluss an die öffentliche Wasser- bzw. Abwassereinrichtung erhoben werden müssen, hat sich eine geringfügige Änderung ergeben.

Die bisherige Beitragserhebungspflicht wurde in eine Regel-Beitragserhebungspflicht umgestellt, d.h. dass Beiträge auch weiterhin erhoben werden müssen und nur unter besonderen Umständen davon abgewichen werden darf.

Neue Rechtsprechung zur Erhebung von Vergnügungssteuern für Spielautomaten zwingt zur Überprüfung der Satzungen

Durch die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.04.2005 ist die Erhebung von Vergnügungssteuern auf Spielautomaten durch die Städte und Gemeinden nach der Zahl der aufgestellten Automaten in den Fällen für unzulässig erklärt worden, in denen sich die Einspielergebnisse an den einzelnen Automaten in einer Gemeinde um mehr als 50 % unterscheiden. In diesen Fällen sind die Gemeinden angehalten, ihre Vergnügungssteuersatzungen zu überarbeiten. Andere Städte im Bundesgebiet wie z.B. die Stadt Köln haben bereits im Vorfeld Satzungsänderungen vorgenommen, weil sie ein solches Urteil befürchtet hatten. Beim Deutschen Städtetag und beim Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern kümmern sich Arbeitsgruppen aus den kommunalen Steuerämtern um die Erarbeitung entsprechender Hinweise. Weitere Informationen erhalten Sie bei reiner Kröger unter 0385-3031-221.

Schule

Am 22. Juni hat der Landtag die Änderung des Schulgesetzes beschlossen. Kernpunkte aus kommunaler Sicht sind:

1. Die Einführung einer Schulartunabhängigen Orientierungsstufe. Diese ist in der Regel an den Regional- oder Gesamtschulen einzurichten. In Sonderfällen kann diese auf Antrag des Schulträgers auch an einer Grundschule eingerichtet werden.
2. Neue Mindestschülerzahlen und Mindestzügigkeiten.
3. Die Selbständige Schule als Regelschule.

Die Stellungnahmen hierzu finden Sie im Intranet unter www.stgt-mv.de oder im [Überblick Juni 2005](#). Weitere Informationen erhalten Sie bei Arp Fittschen unter 0385-3031-230.

Umsetzung des Kindertagesförderungsgesetzes

Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG) M-V ist nunmehr seit fast einem Jahr in Kraft; das KitaG mit dem Regelkostensystem ist Geschichte. Eine entscheidende Neuerung ist auch, dass die Gemeinden seit Inkrafttreten des KiföG M-V nicht mehr Aufgabenträger für die Kindertagesförderung sind. Dagegen wehrt sich die Stadt Parchim mit einer Verfassungsklage, welche vom Städte- und Gemeindetag M-V unterstützt wird. Unser Verband fordert, dass die Gemeinden wieder Aufgabenträger für die Kindertagesförderung werden. Hier würde es sich anbieten, die Aufgabenverlagerung an die Landkreise im Rahmen der Funktionalreform zurückzunehmen. Dennoch muss den Gemeinden bei der Umsetzung des KiföG M-V eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Die meisten Gemeinden und natürlich auch Eltern werden durch das KiföG deutlich mehr belastet. Dies ist nach Ansicht des Städte- und Gemeindetages eine direkte Folge des Gesetzes, welches eine Reihe von kostenträchtigen Standards enthält. Darauf hatte der Städte- und Gemeindetag im Gesetzgebungsverfahren mehrfach hingewiesen.

Umso wichtiger ist es, dass sich die Gemeinden ihrer Verantwortung sowie ihren Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten bei dem Abschluss der Leistungsverträge gemäß § 16 KiföG M-V bewusst sind. Nur wenn das Einvernehmen der Gemeinde, in der die Förderung angeboten wird, erteilt wird, kommt der Leistungsvertrag zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagespflegeperson und dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt zustande. Zur Rolle der Gemeinden bei der Umsetzung des KiföG M-V wird auf einen Beitrag in [„Der Überblick“ Heft 5/2005](#), Seite 259, verwiesen.

Änderung der Landesbauordnung

Derzeit befindet sich die Landesbauordnung (LBauO) im Änderungsverfahren. Zum Referentenentwurf hat der Städte- und Gemeindetag bereits eine Stellungnahme abgegeben. Der Landtag wird das Änderungsgesetz voraussichtlich im Frühjahr 2006 beschließen. Wichtiges Ziel ist die Anpassung der LBauO an die Musterbauordnung 2002, damit das Bauordnungsrecht der Länder vergleichbarer wird. Dabei soll z.B. Abstandsflächenrecht vereinfacht und auf ein bauordnungsrechtliches Mindestmaß reduziert werden. Außerdem soll das baugenehmigungsfreie Verfahren auf größere Wohngebäude (derzeit nur Ein- und Zweifamilienhäuser) in Bebauungsplangebietern ausgedehnt werden.

Zukünftig soll die Baugenehmigung Konzentrationswirkung erhalten. Damit muss der Bauherr neben der Baugenehmigung keine weitere landesrechtliche Genehmigung mehr beantragen (z.B. nach Naturschutz oder Wasserrecht). In diesen Fällen wird die Baugenehmigungsgebühr entsprechend höher ausfallen, da die bisherigen Gebühren für die anderen Genehmigungen wegfallen.

Touristenfischereischein

Zum 1. Juli 2005 wurde in M-V der zeitlich befristete Fischereischein („Touristenfischereischein“) eingeführt. Dieser Touristenfischereischein kostet 20,00 € und berechtigt für einen begrenzten Zeitraum (einmal jährlich für 28 Tage) zum Angeln, ohne dass eine Fischereischeinprüfung abzulegen ist.

Zuständig für die Antragsbearbeitung und die Ausgabe des befristeten Fischereischeins sind die kreisfreien Städte, die Ämter und die amtsfreien Gemeinden.

Als Konnexitätsausgleich nach Art. 72 Abs. 3 der Landesverfassung behält die ausgebende Behörde zur Abgeltung ihres Verwaltungsaufwand einen Betrag in Höhe von 7,70 € je Touristenfischereischein.

Neu ist das Verbot der Jagdsteuer. Diese darf in M-V ab dem 1. April 2005 nicht mehr erhoben werden.

Alle übrigen Steuer-, Gebühren- und Beitragssatzungen müssen, sofern sie dem aktuellen Gesetz widersprechen, bis zum 1. Januar 2007 angepasst werden.

Herausgeber:

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Bertha-von-Suttner-Str. 5 • 19061 Schwerin
Telefon: 0385 30 31 200 • Telefax 0385 30 31 244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de • www.stgt-mv.de
Verantwortlich: Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Michael Thomalla

